

# Freiwilligen-ABC

---

## **A wie ... Altersgrenze**

Am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) können junge Menschen teilnehmen, die die Vollzeitschulpflicht von 9 Jahren erfüllt haben und noch nicht 27 Jahre alt sind. Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst (BFD) unterliegen, sofern sie die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, keiner Altersbegrenzung.

## **A wie ... Arbeitskleidung**

Sofern der/die Freiwillige eine Arbeits- bzw. Schutzkleidung tragen muss, wird diese von der Einsatzstelle unentgeltlich bereitgestellt und für deren regelmäßige Reinigung gesorgt.

## **B wie ... Bescheinigung**

Alle Freiwilligen erhalten zu Beginn des FSJ/BFD eine Bescheinigung über den Freiwilligendienst. Sie dient als Nachweis gegenüber Behörden und sonstigen Stellen. Die Abschluss-Bescheinigung ist im arbeitsrechtlichen Sinn ein sogenanntes einfaches Zeugnis. Sie ist dort von Bedeutung, wo das FSJ/der BFD als Praktikum anerkannt wird (siehe auch Z).

## **D wie ... Dauer**

FSJ und BFD werden in der Regel in 12 zusammenhängenden Monaten geleistet. Ausnahmen sind möglich (zwischen 6 und 18 Monaten). In der Regel beginnt der Freiwilligendienst am 1.9. eines Jahres und endet am 31.8. des Folgejahres. Mit Zustimmung der Einsatzstelle und des Trägers können andere Absprachen getroffen werden.

## **E wie ... Einsatzzeiten**

Diese richten sich nach den Arbeitszeiten der jeweiligen Einsatzstelle, in der Regel zwischen 38,5 und 40 Wochenstunden (bei BFD über 27 Jahren ist eine Arbeitszeit ab 21 Wochenstunden möglich). In vielen Einsatzstellen wird im Schichtdienst gearbeitet. Wochenenddienste sind möglich, auch direkt nach Seminarwochen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren gelten die Jugendarbeitsschutzbestimmungen. Die Seminarzeit gilt als Arbeitszeit.

## **F wie ... Fahrtkosten**

Die Fahrtkosten zu und von den Seminaren werden durch den Träger erstattet. Fahrtkosten zur täglichen Arbeit in der Einsatzstelle können nicht erstattet werden. Im öffentlichen Personennahverkehr und bei der Deutschen Bahn AG haben Freiwillige im FSJ und BFD in der Regel Anspruch auf ermäßigte Zeitfahrtausweise (gilt nicht für Einzeltickets!). Als Berechtigungsnachweis zum Erwerb von Zeitfahrtausweisen gilt die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Trägers.

## **F wie ... Führungszeugnis**

Freiwillige, die im Rahmen ihres Freiwilligendienstes mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, benötigen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, das sie der Einsatzstelle vor Beginn ihres Dienstes vorlegen müssen. Dieses kann nur mit einem speziellen Anforderungsschreiben der Einsatzstelle beim Einwohnermeldeamt beantragt werden. Nähere Infos dazu gibt es bei der Einsatzstelle. Freiwilligendienstleistende sind hierbei in der Regel gebührenbefreit.

### **J wie ... Jugendarbeitsschutz**

Für alle Freiwilligen in einem Freiwilligendienst, die nicht volljährig sind, gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz. Besonders wichtig ist die Erstuntersuchung, die vor Beginn des Dienstes in der Einsatzstelle notwendig ist.

### **K wie ... Kindergeld**

Kindergeld und Kinderfreibeträge (Steuerrecht und Werbungskostenpauschale beachten!) sowie weitere kinderbezogene Leistungen können für die Zeit des Freiwilligendienstes gewährt werden (Genauerer bei der Kindergeldkasse des Arbeitsamts bzw. Finanzamts).

### **K wie ... Krankheitsfall**

Im Krankheitsfall muss der Einsatzstelle spätestens ab dem 3. Tag eine Krankmeldung vorliegen. Ist ein Seminarzeitraum davon betroffen, muss dem Träger bereits ab dem 1. Tag eine Krankmeldung vorgelegt werden. Näheres regelt die Vereinbarung. Krankenbezüge werden in der Regel bis zur Dauer von sechs Wochen fortgezahlt. Im Übrigen gelten die arbeitsrechtlichen bzw. tarifrechtlichen Bestimmungen.

### **K wie ... Krankenversicherung**

Freiwillige sind krankenversicherungspflichtig und müssen als eigenständige Mitglieder gesetzlich krankenversichert sein. Der Verbleib in der Familienversicherung ist nicht möglich. Der Wiedereinstieg in die Familienversicherung ist nach dem Dienst möglich, wenn eine Anwartschaft beantragt wurde. Die Mitgliedschaft bei einer privaten Krankenversicherung kann während dieses Jahres ruhen und lebt nach Beendigung des Dienstes wieder auf. Die Krankenkassenbeiträge werden von den Einsatzstellen komplett übernommen.

### **L wie ... Lohnsteuer**

Alle Freiwilligen sind in Bezug auf Lohnsteuer und Sozialversicherung Arbeitnehmer/innen.

### **P wie ... Pädagogische Begleitung**

Sie umfasst die an Lernzielen orientierte fachliche Anleitung und Begleitung durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch pädagogische Mitarbeiter/innen des Trägers sowie die Seminararbeit. Ziel der pädagogischen Begleitung ist es, (inter-)kulturelle und soziale Kompetenzen zu fördern und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.

### **P wie ... Probezeit**

Im FSJ beträgt die Probezeit 8 Wochen, im BFD nur 6 Wochen. In der Probezeit kann von beiden Seiten (Träger/Einsatzstelle und Freiwillige/r) die Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen ohne Angaben von Gründen vorgenommen werden.

### **S wie ... Seminare**

Der Gesetzgeber schreibt Begleitseminare von mindestens 25 Tagen vor. Dies können zusammenhängende Wochen mit der gesamten FSJ-Gruppe sein, aber auch einzelne Bildungstage. Seminarzeit gilt als Arbeitszeit. Die Teilnahme ist Pflicht. Bei Krankheit muss spätestens am 3. Tag eine Krankmeldung beim Träger vorgelegt werden.

Falls die 25 Bildungstage nicht nachgewiesen werden können (unentschuldigtes Fehlen) kann der Freiwilligendienst nicht anerkannt werden.

**S wie ... Sozialversicherungsbeiträge**

Freiwillige im FSJ/BFD werden rechtlich annähernd so behandelt wie Beschäftigte oder Auszubildende, d. h. sie sind während ihrer Dienstzeit sozial abgesichert. Sie sind in der gesetzlichen Renten-, Pflege-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung versichert.

**S wie ... Studium**

Grundsätzlich gilt: Wer einen Freiwilligendienst geleistet hat, darf bei der Bewerbung um einen Studienplatz nicht benachteiligt werden. Ein zugesagter Studienplatz verfällt nicht, sondern wird zurückgestellt.

**T wie ... Taschengeld**

Die Höhe des Taschengeldes beträgt meist um die 300,00 Euro.

**U wie ... Unterkunft**

In einigen Einsatzstellen kann eine kostenfreie Unterkunft zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wird der Zuschuss für Unterkunft und Verpflegung nicht ausgezahlt. Näheres dazu regelt die Vereinbarung.

**U wie ... Urlaub**

Minderjährige Freiwilligen haben Anspruch auf 25-27 Urlaubstage(FSJ-abhängig). Dauer der Freiwilligendienst weniger als 12 Monate, verringert sich die Zahl der Urlaubstage entsprechend.

**W wie ... Waisenrente**

Die Waisenrente (Halb- und Vollwaisenrente) wird für die Dauer der Teilnahme am FSJ/BFD weiterbezahlt.

**W wie ... Weihnachtsgeld**

Freiwillige in FSJ und BFD erhalten kein Weihnachtsgeld.

**Z wie ... Zeugnis**

Nach Beendigung des FSJ kann der/die Freiwillige ein schriftliches Zeugnis über Art und Umfang des Freiwilligendienstes fordern. Auf Verlangen kann es sich auf Leistungen und Führung erstrecken; berufsqualifizierende Merkmale sind aufzunehmen.